



Pressemitteilung vom 12.06.2026

Adelheidstr. 1
06484 Quedlinburg
Tel: 03946/708906
Fax: 03946/708907
E-mail: sachsen-anhalt@bauernbund.de
Internet: www.bauernbund.de

Position des Bauernbundes Sachsen-Anhalt e.V. zu den aktuellen Vorschlägen der EU-Agrarreform ab 2028:

Bauernbund fordert Neuausrichtung der Agrarförderung zugunsten aktiver Landwirte

Die aktuellen Vorschläge zur zukünftigen Ausgestaltung der Gemeinsamen Agrarpolitik ab 2028 seitens der Europäischen Union und die Diskussionen darum zeigen eindeutig, dass die Landwirtschaft an einem agrarpolitischen Wendepunkt steht.

Ein Hauptschwerpunkt liegt dabei auf der Höhe und künftigen Verteilung der Direktzahlungen. Der Bauernbund Sachsen-Anhalt fordert, dass GAP-Direktzahlungen ausschließlich an aktive Landwirte fließen. Förderfähig sind natürliche Personen sowie landwirtschaftliche Personen- und Kapitalgesellschaften, sofern die beherrschenden Gesellschafter überwiegend natürliche Personen sind, die ihre landwirtschaftliche Tätigkeit persönlich ausüben und ihr Haupteinkommen aus der Landwirtschaft beziehen.

Somit kann die immer stärker werdende Einflussnahme außerlandwirtschaftlicher Kapitalanleger zurückgedrängt werden und ein „Ausverkauf“ unserer heimischen, im ländlichen Raum sich einbringenden Landwirtschaft vermieden werden.

Nebenerwerbslandwirte, die ihre Flächen selbst bewirtschaften, sind ausdrücklich von dieser Forderung ausgenommen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Erhalt einer vielfältigen Agrarstruktur und zur Stärkung des ländlichen Raums.

Der Bauernbund Sachsen-Anhalt lehnt eine erneute Kürzung des Mehrjährigen EU-Finanzrahmens ab und fordert in Erinnerung an einen tragenden Ursprungsgedanken zur Gründung der heutigen EU dahingehende Stabilität. Freiwerdende Mittel durch eingesparte Direktzahlungen bei außerlandwirtschaftlichen Investoren etc. (siehe oben), so fordert der Bauernbund Sachsen-Anhalt mit Nachdruck, müssen zu hundert Prozent in der Region verbleiben und in leistungsfähige Betriebe, Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ländliche Entwicklung, regionale Wertschöpfungsketten usw. fließen. Diese Möglichkeit besteht! Hier liegt die Entscheidung für ein Bekenntnis zu einem leistungsfähigen und lebendigen ländlichen Raum und Regionalität klar bei der Bundesebene.

„Die Direktzahlungen, oder auch die sogenannten Agrarsubventionen sind keine Almosen, sondern wurden im Sinne des § 1 Landwirtschaftsgesetz und der Römischen Verträge zur Gründung der damaligen EWG als Basis der heutigen EU eingeführt, als berechtigte Ausgleichsleistungen niedriger Erzeugerpreise sowie zur Ernährungssicherung. Der „Grundgedanke für die Ausgleichszahlungen an die Landwirtschaft“ darf dabei, trotz heute zusätzlicher Standards hinsichtlich Umwelt & Qualität etc., nicht einfach „vergessen“ werden!

Sie sind für unsere Betriebe Einkommensunterstützungen, ohne die bei vielen Betrieben die Existenz gefährdet wäre. Man muss aber genau hinschauen und steuern, wer alles die Empfänger dieser Zahlungen sind und hier künftig einen Riegel vorschieben.

Wir wollen keine Aldis, Fielmanns, Scheichs und andere Kapitalkonzerne & Co., die zukünftige Agrarreform sollte hier aktiv gegensteuern!“, so der Präsident des Bauernbundes, Martin Dippe

V.i.S.d.P.: Martin Dippe, Tel.: 0170-2455897
Annekatriin Valverde, Tel.: 0173-4382535

Präsident
Martin Dippe

Geschäftsführerin
Annekatriin Valverde

Hintergrund:

Landwirtschaftsgesetz (LwG)

Ausfertigungsdatum 05.09.1955 Novelliert: 31.08.2015

§ 1

Um der Landwirtschaft die Teilnahme an der fortschreitenden Entwicklung der deutschen Volkswirtschaft und um der Bevölkerung die bestmögliche Versorgung mit Ernährungsgütern zu sichern, ist die Landwirtschaft mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik – insbesondere der Handels-, Steuer-, Kredit- und Preispolitik – in den Stand zu setzen, die für sie bestehenden naturbedingten und wirtschaftlichen Nachteile gegenüber anderen Wirtschaftsbereichen auszugleichen und ihre Produktivität zu steigern. Damit soll gleichzeitig die soziale Lage der in der Landwirtschaft tätigen Menschen an der vergleichbarer Berufsgruppen angeglichen werden.

Römische Verträge zur Gründung der EWG (1957)

In der Gründungsphase der EWG (1957–1962) hatte die Ernährungssicherung sehr hohe Priorität. Deshalb wurde mit Unterzeichnung der Römischen Verträgen 1957 dies als rechtliche Basis dort auch genau so verankert und die GAP (Gemeinsame Agrarpolitik) der damaligen EWG trat entsprechend 1962 offiziell in Kraft. Das Hauptziel nach dem Zweiten Weltkrieg lautete: Sicherung der Lebensmittelversorgung für die Bevölkerung und angemessene Einkommen für Landwirte, was sich durch alle Entwicklungsschritte der GAP der EWG, EG bis hin zur heutigen EU zog, lediglich in angepasster Form.

Trotz zusätzlich gültiger Anforderungen und Standards an die Landwirte bezüglich der GAP über deren Entwicklungsschritte hinweg hinsichtlich Qualität, Umwelt, Klima und Lieferkettensicherheiten, darf der Grundgedanke für die Einführung der Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft, bei sich ändernden politischen Rahmenbedingungen, nicht vergessen werden.